

GND-Übergangsregeln für Personen

GND-ÜR	P14 Individualisierung von Personennamen beim Katalogisieren mit der Gemeinsamen Normdatei (GND)
Regeltext	<p>Personennamen werden nach Möglichkeit durch Angaben individualisiert, die die Person identifizieren, auch wenn dies nicht zur Unterscheidung verschiedener Personen gleichen Namens notwendig ist. Die identifizierenden Merkmale werden in eigenen Feldern möglichst als Relation erfasst und gehören weder zum bevorzugten Namen noch zur abweichenden Namensform. Diese Merkmale können zur Anzeige hinzugenommen werden.</p> <p>Zur Erfassung individualisierender Merkmale siehe GND-Anwendungsbestimmungen.</p>
Erläuterung	--
Regelwerke	RAK-WB: 311 RSWK: 106
Beispiele	--